

Sitzung vom 11. März 2020

232. Interpellation (Lehrmittelfreiheit oder alternativ-obligatorische Lehrmittel als möglicher Grundsatz?)

Kantonsrat Marc Bourgeois, Zürich, sowie die Kantonsrätinnen Ann Barbara Franzen, Niederweningen, und Arianne Moser, Bonstetten, haben am 3. Februar 2020 folgende Interpellation eingereicht:

Im Kanton Zürich regelt der Bildungsrat die Verwendung der Lehrmittel im Unterricht der Volksschule, wobei er von der bildungsrätlichen Lehrmittelkommission unterstützt wird.

Gemäss § 22 Volksschulgesetz (VSG) kann der Bildungsrat «bestimmte» Lehrmittel für obligatorisch erklären. Die Lehrpersonen (LP) werden gleich an drei Stellen verpflichtet, diese einzusetzen (§ 23 VSG, § 19 Abs. 2 VSV sowie § 18 Abs. 2 LPG) – und zwar gemäss Website der Bildungsdirektion «unterrichtsleitend». Gemäss BRB 35/2012 sind in den folgenden Fachbereichen obligatorische bzw. alternativ-obligatorische Lehrmittel vorgeschrieben: Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch), Mathematik, Religionen, Kulturen, Ethik sowie Natur und Technik. Bis auf den Fachbereich Englisch hat der Bildungsrat allerdings alle Lehrmittel als obligatorisch und damit alternativlos erklärt (Ausnahme: Erstleselehrgänge 1. Klasse, wo es kein obligatorisches und keine alternativ-obligatorischen Lehrmittel gibt).

Die Willensbekundung der LP «mit den Füßen» beim einzigen Alternativ-Obligatorium legt die Vermutung nahe, dass diese auch in anderen Fächern die Verfügbarkeit alternativer Lehrmittel schätzen würden, wenn diese denn zulässig wären. Wohl aus diesem Grund haben sich viele andere Kantone dafür entschieden, grundsätzlich alternativ-obligatorische Lehrmittel zuzulassen – auch solche mit eigenen Lehrmittelverlagen. Die Bevölkerung des Kantons Basel-Landschaft hat am 24 November 2019 mit 85 Prozent Zustimmung gar beschlossen, eine «geleitete» Lehrmittelfreiheit einzuführen, basierend auf einer vom basellandschaftlichen Bildungsrat erstellten Lehrmittelliste.

Damit betreibt der Kanton Zürich die rigideste Lehrmittelpolitik der Deutschschweiz, wie die folgende Aufstellung zeigt:

Modell	Kantone
Keine oder nur eine Wahlmöglichkeit, obligatorische Lehrmittel nur aus dem kantonseigenen Verlag	ZH
Keine Wahlmöglichkeit, aber nicht (nur) Lehrmittel aus einem kantonseigenen Verlag (und damit keine Interessenkonflikte)	BS, OW, VS
Beschränkte Wahlmöglichkeit, zudem nicht (nur) Lehrmittel aus einem kantonseigenen Verlag (und damit keine Interessenkonflikte)	AI, FR, LU, NW, SZ, UR
Wahlmöglichkeit in mehreren Fächern	AG, AR, BE, GL, GR, SG, SH, SO, TG
Geleitete Lehrmittelfreiheit	BL

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Gemäss § 22 VSG kann der Bildungsrat «bestimmte» Lehrmittel für obligatorisch erklären. Faktisch tut er dies fast ausnahmslos. Entspricht diese rigide Praxis in den Augen des Regierungsrates der Intention des Gesetzgebers? Falls ja, weshalb?
2. Neuere Lehrmittel machen immer mehr auch methodisch einschränkende Vorgaben. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass mit dem Vorgehen des Zürcher Bildungsrates letztlich auch die in § 18 Abs. 2 LPG statuierte Methodenfreiheit der LP beeinflusst wird?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Gemeinden jene Lehrmittel, die vom Bildungsrat für obligatorisch erklärt wurden, auch wirklich beschaffen?
4. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass LP teils nicht die obligatorischen Lehrmittel einsetzen, wobei mangels Bestellberechtigung teils illegale Kopien anderer Lehrmittel angefertigt werden? Sind auch ihm Fälle bekannt, bei denen die obligatorischen Lehrmittel pro forma bestellt und bezahlt wurden, dann aber in einem Schrank endeten. Was schliesst er aus diesem Umstand?
5. Ist der Regierungsrat bereit, sicherzustellen, dass künftig die Zulassung alternativ-obligatorischer Lehrmittel zum Regelfall und die Zulassung exklusiv-obligatorischer Lehrmittel zum absoluten Ausnahmefall wird?

Im Fachbereich Englisch steht mit «Young World» ein bei der Lehrerschaft äusserst beliebtes Englischlehrmittel eines privaten Verlags bereit, das erst nach zähem Ringen und auch nur bis 2021/22 als alternativobligatorisches Lehrmittel akzeptiert wurde. Bei der Neubeurteilung der Lehrmittelsituation im Fachbereich Englisch vom 19. September 2016 schliesst die Bildungsdirektion mit dem Fazit: «Einstweilen ist es sinnvoll, am Alternativobligatorium festzuhalten, um den situativen Bedingungen in den einzelnen Schulgemeinden und Schuleinheiten wie auch den unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht zu werden. (...) In Zusammenhang mit der Schaffung neuer Lehrmittel ist zu prüfen, ob sie einem Obligatorium unterstellt werden sollen und das Alternativobligatorium aufgehoben werden kann.» Der zweite Satz mit seiner «Kann»-Formulierung lässt nur den Schluss zu, dass die Situation mit dem Alternativobligatorium trotz der Vorteile für die Schulgemeinden und Schuleinheiten ein wenig erwünschter, temporärer Zustand ist, der beseitigt werden sollte. Dies, obwohl die von der PH St. Gallen im Auftrag der Zürcher Bildungsdirektion durchgeführte Evaluation bei 729 LP zu einem völlig gegenteiligen Schluss kommt:

- «Eine Veränderung dieser Lehrmittelsituation erachtet der Bericht kurzfristig für nicht zwingend notwendig. Das Alternativobligatorium hat sich gemäss Einschätzung der Lehrpersonen bewährt.»
- «Für die Sekundarstufe I stehen vier unterschiedliche Lehrmittel im Fachbereich Englisch zur Verfügung. Die Lehrpersonen sind gegenwärtig mit dem Lehrmittel, das sie im Unterricht einsetzen, zufrieden. Das zeigt, dass die Lehrpersonen bei den Lehrmitteln unterschiedliche Präferenzen haben.»
- «Die Schnittstellenfrage innerhalb der Volksschule wird durch das Alternativobligatorium zwar verschärft, jedoch von den Lehrpersonen nicht als Problem erachtet. Die Lehrmittel ausserhalb der Reihe des Lehrmittelverlags Zürich (...) bauen nicht aufeinander auf beziehungsweise nehmen nicht Bezug aufeinander. Die Lehrpersonen schätzen die Freiheit der Wahl des Lehrmittels wichtiger ein als einen fließenden Übergang, der mit einem einheitlichen Lehrmittel besser gewährleistet werden könnte.»
- «Auch die Lehrplankompatibilität wird unabhängig vom Lehrmittel als hoch eingeschätzt.»
- «Die Mehrheit der Lehrpersonen wünscht, dass das Alternativobligatorium im Fachbereich Englisch erhalten bleibt.»

So ist es wenig überraschend, dass sich auf der Mittelstufe 72 Prozent der LP für das private Lehrmittel entschieden haben und auch auf der Unterstufe etwa die Hälfte der LP das private Lehrmittel bevorzugt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

6. Hat der Regierungsrat Grund zur Annahme, dass die LP ein Alternativobligatorium in anderen Fachbereichen grundsätzlich anders beurteilen würden? Falls ja, weshalb?
7. Was waren die Gründe, dass mit «Young World» spezifisch und einzig im Fachbereich Englisch ein alternativobligatorisches Lehrmittel zugelassen wurde? Wer waren die Treiber hinter dieser Zulassung? Und weshalb gilt diese Zulassung nur befristet, obwohl sich eine Mehrheit der LP für dieses Lehrmittel entschieden hat?
8. Der Website der Bildungsdirektion ist zu entnehmen: «Welche Englischlehrmittel verwendet werden sollen, legen die Schulpflegen fest.» Auf welcher Rechtsgrundlage beruht diese Regelung, welche die Lehrmittelfreiheit auch noch beim einzigen alternativobligatorischen Lehrmittel einschränkt? Immerhin hält § 23 VSG klar fest, dass die LP den Unterricht unter anderem «im Rahmen der obligatorischen Lehrmittel» frei gestalten dürfen.

Auch im Fachbereich Deutsch steht mit «Die Sprachstarken» schon seit einiger Zeit ein Lehrmittel eines privaten Verlags bereit, das selbst an kantonalen Lehrerweiterbildungen von Fachdidaktikern der PH empfohlen wird – obwohl es gar nicht verwendet werden darf. Aus unerfindlichen Gründen zieht es der Kanton Zürich aber vor, abzuwarten, bis der Lehrmittelverlag Zürich (LMVZ) per Herbst 2022 ein eigenes, lehrplankonformes Lehrmittel anbieten kann, das jene Deutsch-Lehrmittel ersetzen soll, die teils erst in den Jahren 2010 («Sprachland») bzw. 2012 («Sprachwelt Deutsch») eingeführt wurden und die gemäss Eigendarstellung ja eigentlich bereits kompetenzorientiert sind. Offenbar ist sich der LMVZ bewusst, dass er hier unter Zugzwang steht. So lag sein Aufwand im Jahr 2018 30 Prozent über Budget, was in der Rechnung zu wesentlichen Teilen mit der Entwicklung von «Deutsch 1.–3. Zyklus» begründet wird. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

9. Weshalb musste bereits 4 Jahre nach dem ersten Einsatz des Deutsch-Lehrmittels «Sprachwelt Deutsch» (Sekundarstufe I) und 6 Jahre nach dem ersten Einsatz des Deutsch-Lehrmittels «Sprachland» (Mittelstufe) ein Konzept für neue Deutsch-Lehrmittel erarbeitet werden? Wieviel kostete die Entwicklung dieser beiden Lehrmittel? Und wieviel kostet die Entwicklung des neuen Lehrmittels «Deutsch 1.–3. Zyklus» insgesamt?
10. Was waren die Gründe, weshalb in Ermangelung eines befriedigenden Deutsch-Lehrmittels nicht das verfügbare und von Fachdidaktikern empfohlene, alternative Lehrmittel «Die Sprachstarken» zeit-

nah als alternativobligatorisches Lehrmittel zugelassen wurde, zumal der LMVZ erst per 2022 in der Lage ist, ein eigenes, befriedigendes Lehrmittel bereitzustellen? Erfolgt entsprechende Druckversuche des LMVZ, bspw. im Rahmen der bildungsrechtlichen Lehrmittelkommission?

11. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass gewisse Fachdidaktiker der PH Zürich den LP mit «Die Sprachstarken» ein anderes Lehrmittel empfehlen, als das vom Bildungsrat als obligatorisch bezeichnete? Was schliesst er aus diesem Umstand? Und wie sollen die LP mit einer solchen Empfehlung umgehen, falls sie gerne dieses Lehrmittel einsetzen würden?

Ähnlich präsentiert sich die Lage im Fach «Medien und Informatik». Hier wurde das LMVZ-Lehrmittel «connected» als obligatorisch erklärt, obwohl es von Professuren der ETHZ und von Praktikern als ungeeignet taxiert wurde, um die Kompetenzen gemäss Lehrplan 21 zu erwerben. Und auch hier würde ein an der ETHZ entwickeltes, alternatives Lehrmittel zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Frage:

12. Was spricht im Fach «Medien und Informatik» gegen ein Alternativ-Obligatorium bspw. des Lehrmittels «einfach Informatik» in Ergänzung zum Lehrmittel «connected», wenn man von den Ertragsmöglichkeiten des LMVZ absieht? Der Grundlagenkurs Medien und Informatik (GMI) der PHZH basiert ohnehin kaum auf dem offiziellen Lehrmittel.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Marc Bourgeois, Zürich, Ann Barbara Franzen, Niederweningen, und Arianne Moser, Bonstetten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Praxis des Bildungsrates zur Regelung der Lehrmittelwahl sieht ein Nebeneinander von kantonalem Lehrmittelobligatorium und freier Lehrmittelwahl auf der Ebene Schule bzw. Schulgemeinde vor. An der Zürcher Volksschule sind in den folgenden Fachbereichen obligatorische bzw. alternativ-obligatorische Lehrmittel vorgeschrieben (BRB Nrn. 35/2012 und 12/2014):

- Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch
- Mathematik
- Religionen, Kulturen, Ethik
- Natur und Technik

In den übrigen Fächern wird die Lehrmittelwahl den Schulen bzw. Schulgemeinden überlassen. Im Rahmen der freien Lehrmittelwahl auf der Ebene Schule bzw. Schulgemeinde regelt die Schulgemeinde die Lehrmittelwahl. Die Lehrmittelwahl auf der Ebene der Schule bzw. Schulgemeinde wird durch die kantonalen Qualitätsansprüche an Lehrmittel unterstützt (BRB Nr. 35/2012).

Obligatorische Lehrmittel konkretisieren die Zielsetzungen und Vorgaben des Lehrplans. Damit unterstützen sie die Lehrpersonen beim Unterrichten und bilden eine wichtige Grundlage zur Sicherung der Unterrichts- und Schulqualität. Dadurch, dass in einzelnen Fachbereichen alle Schülerinnen und Schüler mit dem gleichen Lehrmittel unterrichtet werden, kann die Chancengerechtigkeit und die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Anspruchsniveaus gewährleistet werden. Insbesondere bei Klassenwechseln und Stufenübertritten ist es für die Schülerinnen und Schüler von Vorteil, wenn sie mit den gleichen Lehrmitteln wie ihre Mitschülerinnen und -schüler gearbeitet haben.

Zu Frage 2:

Die Methodenfreiheit ist im Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) verankert. Gemäss § 23 VSG hat die Lehrperson das Recht, im Rahmen des Lehrplans, der obligatorischen Lehrmittel, des Schulprogramms und der Beschlüsse der Schulkonferenz den Unterricht frei zu gestalten. Die obligatorischen Lehrmittel verdeutlichen die Unterrichtsziele des Lehrplans. Der Weg zum Erreichen dieser Ziele liegt in der Verantwortung der Lehrperson. Die Methodenfreiheit bleibt gewährleistet.

Zu Frage 3:

Gemäss § 19 Abs. 2 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101) sind die Gemeinden verpflichtet, die vom Bildungsrat obligatorisch erklärten Lehrmittel im Unterricht zu verwenden. Die Befolgung dieser Beschlüsse gehört zu den Berufspflichten der Lehrpersonen (§ 18 Abs. 2 Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 [LPG, LS 412.31]).

Für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Schule ist die Schulpflege (bzw. die Trägerschaft bei Sonderschulen) zusammen mit der Schulleitung verantwortlich. Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt die Schulen. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit aufgrund der Gesetzgebung oder des Organisationsstatutes nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist (§ 42 VSG).

Zu Frage 4:

Die vom Bildungsrat als obligatorisch erklärten Lehrmittel sind im Unterricht einzusetzen. Die Befolgung dieser Beschlüsse gehört zu den Berufspflichten der Lehrpersonen (§ 18 Abs. 2 LPG). Das schliesst aber

nicht aus, dass ergänzend auch andere Unterrichtsmittel eingesetzt werden. Werden die obligatorischen Lehrmittel nicht unterrichtsleitend eingesetzt, sind die direkten Vorgesetzten (Schulleitungen und Schulpflege) angehalten, von ihrem Weisungsrecht gegenüber den Lehrpersonen Gebrauch zu machen.

Zu Frage 5:

§ 22 Abs. 1 und 3 VSG regelt die Lehrmittelfrage wie folgt:

- Der Bildungsrat regelt die Verwendung der Lehrmittel im Unterricht. Er kann bestimmte Lehrmittel für obligatorisch erklären.
- Der Bildungsrat bestellt eine Lehrmittelkommission. Diese ist dafür besorgt, dass geeignete, auf den Lehrplan ausgerichtete und praxistaugliche Lehrmittel zur Verfügung stehen.

Die Lehrmittelverordnung für die Volksschule vom 20. August 2014 (LS 412.14) verdeutlicht die Bestimmungen des VSG wie folgt:

- Der Bildungsrat bestimmt die Ausrichtung des kantonalen Lehrmittelswesens. Er legt für Lehrmittel, die im Unterricht verwendet werden, Qualitätsanforderungen fest.
- Der Bildungsrat legt fest, in welchen Fachbereichen obligatorische Lehrmittel verwendet werden.
- Der Bildungsrat beschliesst für die obligatorischen Lehrmittel eine mittelfristige Planung. Diese umfasst:
 - a. einen Anforderungskatalog an das Lehrmittel,
 - b. ein Konzept für Entwicklung oder Beschaffung, Einführung, Nutzung und Ablösung des Lehrmittels.
- Die Bildungsdirektion stellt die Mitwirkung der Lehrpersonen der Volksschule bei der Schaffung und Beschaffung von Lehrmitteln sicher. Sie informiert die Lehrpersonen über die Planung im Bereich der obligatorischen Lehrmittel.

Bei dieser klaren gesetzlichen Regelung erübrigen sich Massnahmen des Regierungsrates.

Zu Frage 6:

Die Lehrerschaft ist bei der Festlegung der obligatorischen Lehrmittel eingebunden, einerseits durch die Einsitznahme im Bildungsrat und in der kantonalen Lehrmittelkommission, andererseits über die Begutachtung eingeführter obligatorischer Lehrmittel durch die Delegiertenversammlung der Lehrpersonenkonferenz der Volksschule (LKV).

Zu Frage 7:

Aus den Gutachten der Lehrerschaft zu den Englischlehrmitteln auf der Primarstufe «First Choice» (2009) und «Explorers» (2011) sowie aus Lehrpersonenbefragungen des Instituts für Erziehungswissenschaften der Universität Zürich ging hervor, dass diese Lehrmittel nur bedingt

die gewünschte Akzeptanz in der Lehrerschaft erfahren hatten. Aufgrund einer Analyse des bestehenden Lehrmittelangebots beschloss der Bildungsrat die befristete Einführung eines Alternativobligatoriums für die Lehrmittel «First Choice», «Explorers» und «Voices» (BRB Nr. 42/2012).

Im Schuljahr 2015/2016 erfolgte eine Neu Beurteilung der Lehrmittelsituation im Fachbereich Englisch (BRB Nr. 17/2016). Daraus entstand ein Anforderungskatalog an ein Lehrmittel für den 2. und 3. Zyklus, d. h. für die 3. bis 6. Klasse der Primarschule und die Sekundarschule (BRB Nr. 13/2017).

Das Alternativobligatorium endet im Sommer 2022. Der Bildungsrat prüft in Zusammenhang mit der Schaffung neuer Lehrmittel, ob sie einem Obligatorium unterstellt werden sollen.

Zu Frage 8:

Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt gemäss § 42 VSG die Schulen. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit aufgrund der Gesetzgebung oder des Organisationsstatuts nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist. Der Schulpflege obliegt unter anderem die Aufsicht über die Schulleitung und die Lehrpersonen, deren Beurteilung, die Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und die Kontrolle über deren Verwendung (vgl. die Beantwortung der Frage 1).

Zu Frage 9:

Die Einsatzdauer eines Lehrmittels im Schulfeld beträgt erfahrungsgemäss rund 12–15 Jahre. Mit der Digitalisierung von Lehr- und Lerninhalten verkürzt sich künftig diese Zeitspanne. Sowohl «Sprachland Deutsch» (2009–2011) als auch «Sprachwelt Deutsch» (2003) sind kompetenzorientiert angelegt, jedoch nicht vollumfänglich kompatibel mit dem Lehrplan 21.

Für «Sprachwelt Deutsch» (Sekundarstufe I) wurde nicht vier, sondern 14 Jahre nach dem ersten Einsatz 2003 ein neues Konzept erarbeitet. 2013 wurden vereinzelte Anpassungen vorgenommen, und zwar aufgrund der Wünsche einer Lehrmittelbegutachtung durch die LKV. Bis zur Einführung des neuen Deutschlehrmittels für die Sekundarstufe I 2023 wird «Sprachwelt Deutsch» insgesamt 20 Jahre im Schulfeld eingesetzt worden sein.

«Sprachland» erschien in den Jahren 2009–2011 und wird zwischen 2024–2026, gestaffelt für die 4., 5., 6. Klasse, nach 15 Einsatzjahren erneuert. Auch diese Einsatzdauer entspricht dem gängigen Zyklus für eine Lehrmittelgeneration.

Der Lehrmittelverlag Zürich (LMVZ) kalkuliert alle Lehrmittel so, dass diese über die Laufzeit eines Lehrmittels selbsttragend sind. Entwicklungskosten zu einzelnen Lehrmitteln werden aus Wettbewerbsgründen nicht veröffentlicht.

Zu Frage 10:

Der LMVZ hat 2014/2015 für das Fach Deutsch verschiedene Möglichkeiten geprüft: ein neues Lehrmittel zu entwickeln, es einzukaufen bzw. ein eingekauftes anzupassen oder das bestehende zu überarbeiten. Als Grundlage erstellte die Pädagogische Hochschule Bern (PH Bern) eine Gesamtschau Lehrmittel für das Fach Deutsch (Kindergarten bis Sekundarstufe I) mit verschiedenen wissenschaftlichen Methoden, darunter eine Analyse bestehender Deutschlehrmittel und eine Online-Befragung von rund 1500 Lehrpersonen aus der Schulpraxis, sowie den Anforderungen der Behörden.

Die Analyse ergab, dass kein bestehendes Lehrmittel den Anforderungen aus Fachdidaktik, Schulpraxis und Behörden genüge. Die Gesamtschau hat erhebliche Schwächen der genannten «Die Sprachstarken» zutage gefördert. Die Lehrpersonen wünschten sich in der Online-Befragung ein Deutschlehrmittel, das lineare und modulare Strukturen berücksichtigt und das in der Differenzierung und Digitalisierung über die Vorzüge eines zeitgemässen Lehrmittels verfügt. Schulpflegen legten Wert auf die Anschlussfähigkeit vom Kindergarten über die Primarschule zur Sekundarschule und von dort zur Sekundarstufe II.

In der Folge hat der Bildungsrat den LMVZ beauftragt, unter Einbezug des Berichtes der PH Bern und des Anforderungskatalogs (vgl. BRB Nr. 12/2016) sowie in Absprache mit dem Volksschulamt, ein Entwicklungskonzept für ein neues Deutschlehrmittel für den 1. bis 3. Zyklus vorzulegen. Am 20. November 2017 entschied der Bildungsrat, dass der LMVZ mit der Umsetzung beauftragt werden soll. Druckversuche gab es nicht.

Auf der Grundlage der lehrmittelpolitisch vorgegebenen Verfahrens- und Entscheidungsprozesse entwickelt der LMVZ zurzeit ein Deutschlehrmittel für die ganze Volksschule. Die Lehrmittelteile werden über die Klassenstufen der Volksschulzeit hinweg so aufeinander abgestimmt, dass sie hinsichtlich Struktur, Inhalt und geförderter sprachlicher Kompetenzen aufeinander aufbauen. Damit lernen die Schülerinnen und Schüler gemäss Lehrplan 21 «aus einem Guss» Deutsch vom Kindergarten bis zur Sekundarschule. Fachexpertinnen und -experten achten auf einen stimmigen Aufbau in den Bereichen Methoden, Grammatik, Wortschatzförderung, Beurteilung, Differenzierung und Deutsch als Zweitsprache sowie Literatur.

Zu Frage 11:

Der fachlich und methodisch professionelle Einsatz von Lehrmitteln unterstützt das Lernen von Schülerinnen und Schülern. Die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) lernen in der Ausbildung verschiedene zur Verfügung stehende Lehrmittel und ihren Ein-

satz kennen. Dabei stehen die vom Kanton Zürich als obligatorisch erklärten Lehrmittel im Vordergrund. Die Studierenden setzen sich auch mit weiteren bewährten und empfohlenen Lehrmitteln auseinander.

Die Absolventinnen und Absolventen der PHZH sind berechtigt, in allen Kantonen zu unterrichten. Grundlage dazu ist eine fachdidaktisch fundierte Grundausbildung, welche die Kenntnis und den Einsatz verschiedener Lehrmittel einschliesst. Die während des Studiums erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse ermöglichen die Einschätzung von Vor- und Nachteilen unterschiedlicher Lehrmittel für den Unterricht.

Zu Frage 12:

Für «Medien und Informatik» besteht kein Obligatorium. Es gilt die freie Lehrmittelwahl.

Zur Einführung von «connected 1» und «connected 2» führte die Zürcher Arbeitsgemeinschaft für Weiterbildung der Lehrpersonen Kurse durch. Zur Einführung von «connected 3» organisiert die PHZH Weiterbildungskurse. Die Kurse sind ausgebucht; es besteht eine Warteliste. Die Bildungsdirektion unterstützt die Schulen mit der Webplattform «ICT-Coach» beim digitalen Wandel.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli